

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1994

zur Festlegung der Kontrollmethoden zur Erhaltung des Status der amtlich anerkannten
Brucellosefreiheit finnischer Rinderbestände

(94/960/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fra-
gen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit
Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 94/42/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Über 99,8% der finnischen Rinderbestände wurden zu
amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen im Sinne
des Artikels 2 Buchstabe e) der Richtlinie 64/432/EWG
erklärt und erfüllen die Bedingungen für diese Qualifizie-
rung seit mindestens 10 Jahren. Zumindest in den letzten
drei Jahren sind keine Fälle von Brucella-bedingten Abort-
ten gemeldet worden.

Im Hinblick auf die Erhaltung dieses Status sind Kon-
trollmethoden festzulegen, die die Effizienz der Qualifizie-
rung gewährleisten und die der besonderen Tiergesund-
heitssituation finnischer Rinderbestände angepaßt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Erhaltung des Status der amtlich anerkannten Brucel-
losefreiheit finnischer Rinderbestände müssen folgende
Anforderungen erfüllt sein:

- Jedes einer Brucella-Infektion verdächtige Rind ist den
zuständigen Behörden zu melden und amtlichen
Untersuchungen zu unterziehen. Diese Untersuchun-
gen umfassen zumindest zwei serologische Blutunter-
suchungen, insbesondere einen Komplementbindungs-
test und eine mikrobiologische Untersuchung geeigne-
ter Proben, die im Abortfall entnommen werden;
- während der Verdachtsperiode, die erst endet, wenn
die unter dem ersten Gedankenstrich genannten
Untersuchungen negativ ausgefallen sind, wird der
Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit des
Bestands, dem das verdächtige Rind oder die verdäch-
tigen Rinder angehören, ausgesetzt.

Artikel 2

Einzelheiten über seropositive Bestände und ein epidemio-
logischer Bericht werden der Kommission unverzüglich
übermittelt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich,
Finnland und Schweden ab dem Inkrafttreten des genann-
ten Vertrags.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 26.